

ANTRAG Nr.: §22/2022/046
gem. § 22 GGO
eingebracht am: 23.3.2022
im: Gemeinderat

neoS

Gemeinderat Lukas Rößlhuber

Verfügung:

1. Zur Federführung: MD100
2. Bgm. Dipl.-Ing. Preuner
3. Ressort:
4. Klubs und Fraktionen
5. MD/01 zum Register
6. Sonstige:

24.3.2022

Tisler

23.03.2022

Antrag gem. § 22 GGO: Bürgerbriefe und Staatsbürgerschaft II

Gemäss dem Salzburger Stadtrecht können österreichische Staatsbürger, die sich um die Stadt Salzburg verdient gemacht haben und die in der Stadt Salzburg ihren ordentlichen Wohnsitz haben, mit einem Bürgerbrief geehrt werden. Mehr als die Staatsbürgerschaft sollte aber das Wirken zählen. Und darüber hinaus sollten EU-Bürger den österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt werden.

Im Antwortschreiben auf den ersten diesbezüglichen Antrag (1.3.2022) heisst es, beim Stadtrecht, das die Verleihung regelt, handle es sich um ein Landesverfassungsgesetz.

Gemäß § 22 GGO stelle ich folgenden Antrag:

Die Stadtregierung wird ersucht, an die Salzburger Landesregierung mit der Forderung heranzutreten, § 70 des Salzburger Stadtrecht 1966 dahingehend zu ändern, dass alle Personen, die sich um die Stadt Salzburg verdient gemacht haben und die in der Stadt ihren ordentlichen Wohnsitz haben, durch Verleihung des Bürgerbriefes der Landeshauptstadt geehrt werden können.

